

## **Satzung zur 1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung**

Auf Grund der §§ 10, 58 I Nr. 5 und 111 V des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Fallingbostal in seiner Sitzung am 03.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 I der Satzung der Stadt Fallingbostal über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 06.11.2001 wird wie folgt neu gefasst:

„Der beitragsfähige Aufwand wird auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei werden nur 50 % der tatsächlichen Aufwendungen als beitragsfähiger Aufwand berechnet. Die anderen 50 % werden durch allgemeine Deckungsmittel finanziert.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 30.06.2021 in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 04.06.2019

Stadt Bad Fallingbostal

gez.

(L. S.)

T h o r e y

Bürgermeisterin